



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.04.2024

Sachb.: Mag. Michael Grafl

Tel.: +43 57 600-2729

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-010.233/4

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee, Wasserwirtschaftlicher Versuch am Zicksee (Grundwasserentnahme 2024 - 2026); Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung; Verfahren gemäß §56 WRG 1959; mündliche Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Versuches am Zicksee angesucht, wobei eine Grundwasserentnahme mit max. 100 l/s aus den Brunnen I und II (auf den Grundstücken Nr. 1582/66 und 1582/61, beide KG St. Andrä am Zicksee) und mit max. 14 l/s aus dem Brunnen III („Marosi“, Grst.Nr. 1619/4, KG St. Andrä am Zicksee) erfolgen soll.

Die maximale jährliche Dotationsmenge ergibt sich daraus mit 3 153 600 m³/a aus Brunnen I und II und mit 220 752 m³/a aus dem Brunnen III, sodass um eine jährliche Gesamtwassermenge von 3,38 Mio m³ angesucht wird.

Das Projekt soll mit dem Zeitpunkt der wasserrechtlichen Bewilligung starten und ist bis 1.5.2026 terminisiert.

Dazu wird von der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gemäß §§10, 32, 56, 99 Abs.1 lit.c, 105 und 117 und 118 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) und §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 88/2034) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 24. April 2024

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer im Gemeindeamt in St. Andrä am Zicksee um 09.00 Uhr anberaumt.

Verhandlungsleiter: Mag. Michael GRAFL

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 3. OG. Bauteil A, Zimmer Nr. 309, und beim Gemeindeamt in St. Andrä am Zicksee während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

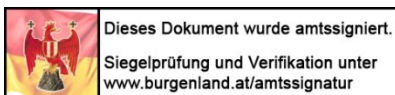
Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen. (§10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß §42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Graf



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>